

Kurzinformation über Rechtsgrundlagen beim Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

1. Anzeigepflicht

Entsprechend § 14 des Sprengstoffgesetzes hat der Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis und der Inhaber eines Betriebes ohne Erlaubnis, der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreibt, die Aufnahme des Betriebes, die einer Zweigniederlassung und einer unselbständigen Zweigstelle zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit, die Einstellung und Schließung unverzüglich der zuständigen Behörde (Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis) anzuzeigen.

2. Umgang

Die von der BAM nach § 5 SprengG erteilten Zulassungen für Airbag- und Gurtstraffereinheiten von Kraftfahrzeugen weisen für diese einbaufertigen Gegenstände eine Zuordnung als pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke der Unterklasse T1 auf. Diese Zulassungen werden an die Bedingung geknüpft, dass der Umgang nur im gewerblichen Bereich und nur durch geschultes Personal erlaubt ist.

3. Auslösen zum Zwecke der Entsorgung

Für das Auslösen im eingebauten Zustand genügt der Einsatz von geschultem Personal. Die Zündung außerhalb von Kraftfahrzeugen darf hingegen aufgrund der damit verbundenen Gefährdung für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter nur im Rahmen einer nach § 7 SprengG erlaubten Tätigkeit durch den Erlaubnisinhaber oder durch Personen erfolgen, die über einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG verfügen. Die hierfür zuständige Behörde ist das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis.

Personen, die die Zündung außerhalb von Fahrzeugen durchführen, müssen demnach über die dafür erforderliche Fachkunde nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a oder § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 SprengG verfügen. Der Nachweis kann z.B. durch die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG), durch Einzelprüfung vor dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG) oder durch entsprechende Ausbildung und/oder praktische Tätigkeit erbracht werden (§ 9 Abs. 2 SprengG).

4. Betriebsanweisung und Unterweisung

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Betriebsanweisung und zur Durchführung der Unterweisung ergibt sich aus den §§ 39 und 40 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Explosivstoffe -Allgemeine Vorschrift“, BGV-Nr. B 5 (alte Bezeichnung VBG 55a).

5. Lagerung

Lagervorschriften sind der SprengLR 240 zu entnehmen.

6. Abgabe an betriebsfremde Personen

Die Abgabe an betriebsfremde Personen ist nur an Inhaber von Befähigungsscheinen, Erlaubnisinhaber oder an sonstige verantwortliche Personen (unter Vorlage der Anzeige nach § 14 SprengG) erlaubt.